



**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle auf dem
Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-
Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen – Kostenerstattungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in zuletzt geänderter Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2020 (GVBl. LSA S. 284) in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der Abwassersatzung der Stadt Leuna vom 01.11.2017 (ABl. Nr.: 57/2017 vom 07.11.2017) hat der Stadtrat der Stadt Leuna die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen – Kostenerstattungssatzung – in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen – Kostenerstattungssatzung - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung oder Anschaffung der Grundstücksanschlusskanäle an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden nach Einheitssätzen abgerechnet. Die Einheitssätze betragen je angefangenem laufenden Meter Grundstücksanschlusskanal 580,00 EUR und für den Übergabeschacht 2.200,00 EUR. Hierbei gilt, dass die öffentliche Abwasseranlage als in der Mitte der Straße verlaufend angesehen wird (idealisierte Straßenmitte). Ist kein Übergabeschacht vorhanden, so ist die Grundstücksgrenze maßgeblich.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Aufwendungen für die Veränderung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg- Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen – Kostenerstattungssatzung - in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu zu fassen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

§ 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen - Kostenerstattungssatzung - tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Leuna, 30. Dezember 2020

gez.
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel